

Entscheid

**Nr. 126 398 vom 26. Juni 2014
in der Sache RAS X / II**

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

**den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration,
Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung.**

DER PRÄSIDENT DER II. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X und X, die erklären armenischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 20. September 2013 eingereicht haben, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration, Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung vom 9. August 2013 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Beschluss zur Feststellung der Eintragungsgebühr vom 27. Januar 2014 mit Referenznummer REGUL X

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 17. März 2014 in Anwendung des Artikels 39/73 des vorgenannten Gesetzes.

Unter Berücksichtigung des Ersuchens um Anhörung vom 26. März 2014.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 14. April 2014, in dem die Sitzung am 6. Mai 2014 anberaumt wird.

Gehört den Bericht des kammerpräsidenten A. DE SMET.

Gehört die Anmerkungen der ersten antragstellenden Partei und ihres Rechtsanwalts J. DE LIEN *loco* Rechtsanwalt Y. DERWAHL, der ebenfalls für die zweite antragstellende Partei erscheint und des Rechtsanwalts A. HENKES, der *loco* Rechtsanwältin D. MATRAY und S. MATRAY für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Bezüglich des Verfahrens

In der Sitzung hinterlegt der Rechtsanwalt der antragstellenden Parteien ein neues ärztliches Attest bezüglich der ersten antragstellenden Partei, datiert am 23. April 2014.

Die beklagte Partei ersucht, das hinterlegte Schriftstück von den Verhandlungen abzuweisen.

Weder das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) noch der königliche Erlass vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen vorsieht die Möglichkeit, in der Sitzung neue Schriftstücke zu hinterlegen, wenn der Rat als Nichtigkeitsrichter auftritt. Weil das in der Sitzung hinterlegte Schriftstück keine ordnungsgemäß vorgesehene Verfahrensunterlage ist und unter Berücksichtigung der Verteidigungsrechte, muss es von den Verhandlungen abgewiesen werden (cf. Staatsrat 20. Dezember 2001, Nr. 102 154; Staatsrat 16. Mai 2006, Nr. 158 863).

2. Bezüglich der Zulässigkeit

Der Rat stellt von Amts wegen die Unzulässigkeit der Klage fest.

2.1 Gemäß Artikel 39/73 § 2 des Ausländergesetzes wurde den Parteien der Grund mitgeteilt, auf den der Kammerpräsident sich stützt, um zu beurteilen, dass die Beschwerde gemäß einem rein schriftlichen Verfahren abgewiesen werden kann. Im vorliegenden Fall wurde Folgendes angegeben:

„Der Antrag erscheint unzulässig wegen Fehlen einer Darstellung der Gründe.“

Durch das Einreichen eines Ersuchens um Anhörung geben die antragstellenden Parteien kund, dass sie nicht mit diesem in dem Beschluss genannten Grund einverstanden sind (es wird nämlich gemäß Artikel 39/73 § 3 des Ausländergesetzes davon ausgegangen, dass sie diesem Grund zustimmen, wenn sie nicht um Anhörung ersuchen). In diesem Rahmen muss betont werden, dass das Ersuchen um Anhörung, um dennoch seine Ansicht kundzugeben, die einzige Funktion des Ersuchens um Anhörung ist (cf. Staatsrat 26. Juni 2013, Nr. 224 092; Gesetzesentwurf vom 6. Dezember 2010 zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (II), Begründung, *Parl.Dok.* Kammer, 2010-2011, Nr. . 53 0772/001, 25, 26) und dieses Ersuchen darf also nicht als zusätzlicher Schriftsatz angesehen werden. Außerdem muss darauf hingewiesen werden, dass das Ersuchen um Anhörung nicht darauf abzielt, die antragstellenden Parteien die Möglichkeit zu bieten, Unvollkommenheiten im Antrag, entweder diese, auf die in dem Beschluss gemäß Artikel 39/73 § 2 des Ausländergesetzes besonders hingewiesen wird, oder andere, dennoch richtig zu stellen. Auch die Darlegung zur Sitzung vermag dies nicht zu tun.

Am 26. März 2014 reichen die antragstellenden Parteien ein Ersuchen um Anhörung ein. In der Sitzung vom 6. Mai 2014, in der sie ausdrücklich eingeladen werden, auf den in dem Beschluss vom 17. März 2014 genannten Grund zu reagieren, geben sie an, dass sie noch stets Stimmen hörten und immer noch Probleme hätten.

Die beklagte Partei weist auf ihren Schriftsatz bezüglich des unzulässig Seins des Antrags hin.

2.2 Gemäß Artikel 39/69 § 1 Absatz 2 Nr. 4 des Ausländergesetzes muss der Antrag zur Vermeidung der Nichtigkeit eine *„Darstellung des Sachverhalts und der Gründe, die zur Unterstützung der Beschwerde geltend gemacht werden“* enthalten. Unter „Grund“ im Sinne dieser Bestimmung muss die ausreichend klare Bezeichnung der verletzten Rechtsregel oder des verletzten Rechtsgrundsatzes und der Art und Weise, in der diese Rechtsregel oder dieser Rechtsgrundsatz durch die angefochtene Rechtshandlung verletzt wird, verstanden werden (Staatsrat 17. Dezember 2004, Nr. 138 590; Staatsrat 1. Oktober 2004, Nr. 135 618; Staatsrat 4. Mai 2004, Nr. 130 972; cf. Staatsrat 2. März 2007, Nr. 168 403; Staatsrat 8. Januar 2007, Nr. 166 392; Staatsrat 29. November 2006, Nr. 165 291).

In ihrem Antrag vom 20. September 2013 beschränken die antragstellenden Parteien sich auf eine faktische Darstellung und hinterlegen sie eine Anzahl von Unterlagen. Also versäumen sie auf jede Weise anzugeben, welche Rechtsregel oder welchen Rechtsgrundsatz sie als durch den angefochtenen Beschluss verletzt erachten und folglich auch nicht in welcher Art und Weise diese Rechtsregel oder dieser Rechtsgrundsatz durch den angefochtenen Beschluss verletzt wäre. Es muss betont werden, dass es nicht dem Rat zukommt, aus der Darlegung der antragstellenden Parteien einen Grund zu

destillieren. Der Antrag enthält also keinen Grund im Sinne des vorgenannten Artikels Artikel 39/69 § 1 Absatz 2 Nr. 4.

2.3 Es muss festgestellt werden, dass die antragstellenden Parteien mit ihrer Darlegung zur Sitzung nicht bestreiten, dass der Antrag keinen Grund enthält, sondern nur angeben, dass sie noch stets Stimmen hörten und immer noch Probleme hätten. In dieser Weise gehen sie keineswegs auf den Grund des Beschlusses vom 17. März 2014 ein.

Mit Verweis auf vorgenannten Beschluss vom 17. März 2014 muss festgestellt werden, dass die Nichtigkeitsklage, wegen Fehlen einer Darstellung der Gründe, unzulässig ist.

3. Kurze Verhandlungen

Die Nichtigkeitsklage ist unzulässig. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, wird der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage, zusammen mit der Nichtigkeitsklage abgelehnt.

4. Kosten

Die von der antragstellenden Parteien unrechtmäßig gezahlte Gebühr für die Eintragung in die Liste, in Höhe von 350 Euro, muss erstattet werden.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Artikel 1

Die Nichtigkeitsklage wird abgelehnt.

Artikel 2

Die von der antragstellenden Parteien unrechtmäßig gezahlte Gebühr für die Eintragung in die Liste, in Höhe von 350 Euro, muss erstattet werden.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am sechszwanzigsten Juni zweitausendvierzehn verkündet von:

Frau A. DE SMET,

Präsidenten,

Herrn M. DENYS,

Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

M. DENYS

A. DE SMET